



# Wasserleitungsordnung

Diese Wasserleitungsordnung wurde von der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes Söding-Lieboch am 4.5.1973 einstimmig beschlossen. Nach § 6 der Satzung sind die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung des Wasserverbandes für die Mitgliedergemeinden bindend. Auf Grund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl. Nr. 42 wird . hinsichtlich der §§ 1 bis 4 und 9 bis 14 im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung . verordnet.

## § 1 Anschlusspflicht

1. Gemäß § 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird die Anschlusspflicht festgelegt.
2. Das Maß der kürzesten Verbindung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung gemäß § 1 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 wird mit 150 m festgesetzt.
3. Diese Anschlusspflicht gilt nur bei der Errichtung von Neubauten innerhalb der 150-m-Grenze entlang einer bestehenden Versorgungsleitung.

## § 2 Anmeldung der Befreiungsansprüche

Befreiungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der nachweislichen Verständigung über die Entstehung der Anschlusspflicht beim Gemeindeamt anzumelden.

## § 3 Einschränkung des Wasserbezuges

1. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen beschränken.
2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann der Gemeinderat den Wasserverbrauch auf jene Mengen einschränken, die dem notwendigsten menschlichen Verbrauch und Genuss entsprechen.
3. Der Wasserverbrauch kann beschränkt oder verboten werden u. a. für:
  - Reinigung von Kraftfahrzeugen, Bewässerung von Gärten, Sportplätzen, Parkanlagen und dgl., Kühlzwecke, Füllen von Schwimmbecken, Straßen- und Gehsteigreinigung.
4. Für Feuerlöschzwecke kann die Gemeinde über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen ganz oder teilweise absperren.

#### **§ 4 Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses, Beginn des Wasserbezuges**

1. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist dem Wasserverband mindestens vier Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Gleichzeitig ist der Zeitpunkt des beabsichtigten Wasserbezuges bekannt zu geben.
2. Diese Anzeigen gelten vom Wasserverband als zu Kenntnis genommen, wenn nicht innerhalb von vier Wochen die Arbeiten zur Herstellung oder Abänderung des Hausanschlusses untersagt oder Vorschriften hierfür erlassen werden.

#### **§ 5 Ermittlung des Wasserzinses**

Der Wasserzins ist durch Wasserzähler zu ermitteln. Bei einem über die benötigte Menge weit hinausgehenden Wasservorrat ist jedoch die Einschätzung des Wasserzinses zulässig, wenn dadurch der Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung nicht bedroht werden kann oder eine Wasservergeudung nicht zu erwarten ist.

#### **§ 6 Einschätzung des Wasserzinses**

Entfällt.

#### **§ 7 Wasserzähler**

1. Erfolgt die Wasserabgabe (Hydranten ausgenommen) über Wasserzähler, so obliegt die Lieferung, Überprüfung und die Erhaltung der Wasserzähler dem Wasserverband.
2. Der Wasserzähler, der von dem Wasserverband ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hauptmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht zu Wohn- oder Einlagerungszwecken verwendet werden darf. Die Bestimmungen der ÖNORM B 2532 sind anzuwenden.
3. Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Mauerwerk oder Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestmaße des Schachtes haben für eine 25 mm (Abdeck) Abzwegleitung 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Für Leitungen von mehr als 25 mm Durchmesser sowie beim Anbringen von mehreren Wasserzählern erhöhen sich die Richtmaße um die Ausmaße der Einbauten wie Zähler, Armaturen und dgl.
4. Die Einsteigöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60x60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.
5. Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
6. Bei einer Unterbringung des Wasserzählers in einem unter der Kellersohle angeordneten Schacht können die vorgenannten Schachtmaße geringer gehalten werden.
7. Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigung jeder Art zu schützen.
8. Der Wasserverband hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.
9. Der Wasserzähler muss stets zugänglich sein.

10. Der Wasserverband hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. der Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plomben dem Wasserverband bekannt zu geben.

### **§ 8 Auslaufbrunnen**

Der Bezug des Wassers aus den öffentlichen Auslaufbrunnen ist unzulässig.

### **§ 9 Technische und Sanitäre Vorschriften**

1. Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, so hergestellt und instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMEN im Sinne des Normgesetzes 1971, BGBl. Nr. 240 erbracht.
2. Die Fertigstellung des Hausanschlusses oder von Hausleitungen hat der Eigentümer dem Wasserverband anzuzeigen. Jede fertig gestellte Hausleitung wird vom Wasserverband geprüft und einer Druckprobe unterzogen. Die Anlage muss einer Druckprobe von 12 (zwölf) bar auf die Dauer von wenigstens 20 (zwanzig) Minuten standhalten. Die Hausleitung darf erst in Betrieb genommen werden, wenn dieses Erfordernis erfüllt ist. Die dem Wasserverband bei der Prüfung erwachsenden Kosten sind von den Eigentümern der Gebäude oder Liegenschaften als Barauslagen oder Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG 1950, BGBl. Nr. 172, zu tragen.
3. Die an das Rohrnetz angeschlossenen Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung mit einer fremden Wasserleitung gebracht werden.

### **§ 10 Hausleitungen**

1. Jede Hausleitung ist an ihrem Beginn, und zwar noch vor einer allfälligen Verzweigung, zur vollständigen Absperrung des Wasserzuflusses von der Anschlussleitung mit einem frostfrei und leicht zugänglich angelegten Absperrorgan (Absperrvorrichtung) zu versehen.
2. Alle Absperrvorrichtungen müssen stoßfrei arbeiten bzw. eine allmähliche Absperrung ermöglichen.
3. Die Verwendung von Pappe bei Flanschdichtungen, ausgenommen von Dichtungen bei Warmwasserbereitern, oder die von Minimum bei Muffenverbindungen, ist unbedingt verboten.
4. Das Biegen und Drehen der verzinkten Rohre ist weder in kaltem noch in warmem Zustand gestattet. Bei Richtungsänderungen dürfen nur verzinkte bzw. buntmetallene Knie- und Bogenstücke verwendet werden.
5. Alle Wasserleitungen in Gebäuden und Grundstücken müssen frostgeschützt und entleerbar verlegt werden. Die Steigleitungen müssen in einer Entnahmestelle enden.
6. Jede Steigleitung ist mit einer Absperrung und Entleerung zu versehen. Anschlüsse zu jeder Warmwasserbereitungsanlage, Waschtisch oder Klosett, ebenso größere Gruppenleitungen müssen Absperrungen bekommen.
7. Auch im tiefsten Punkt der Hausleitung muss ein Entleerungsorgan zur Ermöglichung einer vollständigen Entleerung der Leitung angebracht werden.
8. Die Wasserleitungen, die nur zeitweise benützt werden, wie Hofausläufe, Springbrunnen, Garten- oder Dachbodenausläufe usw. und alle der Frostgefahr ausgesetzt

ten Leitungen sind ebenfalls mit besonderen Absperrorganen und Entleerungshähnen zu versehen.

9. Die Rohrleitungen sind nach Möglichkeit so herzustellen, dass sie den schädlichen Einflüssen der Außentemperatur nicht ausgesetzt sind, durch Stoß oder Setzungen nicht beschädigt werden können und von der Verbindungsstelle mit der Anschlussleitung aus in durchwegs steigender Richtung zu liegen kommen, damit Luftansammlungen vermieden werden und eine gänzliche Entleerung der Leitungen erfolgen kann. Die in das Erdreich einzulegenden Rohre (Leitungen) sind, wenn sie durch Frost leiden könnten, mindestens 1,5 m innerhalb von Gebäuden, aber wenn möglich mindestens 0,5 Meter mit der Rohroberkante unter der Bodenoberfläche zu legen oder entsprechend zu wärmeisolieren. Das Durchqueren von Kanälen ist verboten. Bei Kreuzungen zwischen Wasserleitungen und Kanälen ist die Wasserleitung oberhalb des Kanals zu führen, sodass der lotrechte Abstand der jeweils nächstgelegenen Teile mindestens 0,5 m beträgt. Sollte dies in Ausnahmefällen unmöglich sein, sind besondere Schutzmaßnahmen vorzunehmen, damit durch allfällige Undichtheiten des Kanals die Wasserleitungen nicht gefährdet sind.
10. In Anschüttungen, wo eine Setzung zu befürchten ist, müssen die Rohre zur Hintanhaltung von Rohrgebrehen durch entsprechende Schutzmaßnahmen (z.B. Betonummantelung) gesichert werden. Die in das Erdreich eingelegten Rohre (Leitungen) sind dort, wo die Gefahr des Eindrückens vorliegt, ebenfalls mit Schutzrohren von genügender Festigkeit oder anderen Schutzmaßnahmen zu versehen.
11. In Gebäuden sollen die Leitungen weder an Außen- noch an gemeinschaftlichen Mauern oder solchen Wänden verlegt werden, die unmittelbar der Einwirkung des Frostes ausgesetzt sind, sondern womöglich nur an Zwischenwänden und in solchen Räumen, in denen das Einfrieren nicht zu erwarten ist. Wenn eine Leitung durchaus nicht frostfrei angebracht werden kann, so ist sie im Frostbereich mit einer Absperr- und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Bleirohrleitungen dürfen nicht voll eingemauert, sondern müssen in Mauerschlitzen von entsprechender Tiefe verlegt werden, wobei zu beachten ist, dass Bleirohrleitungen vor der direkten Beeinflussung von Beton und Kalk durch entsprechende Isolation zu schützen sind. Rohre (Leitungen) sind im Frostbereich mit entsprechendem Wärmeschutzmaterial zu umhüllen. Aufsteigende Rohre (Leitungen) sind in Abständen von je 1,50 m mit Rohrhaken oder mittels Wandschellen zu befestigen. Die Anlage der Zuleitung in der Nähe von Schornsteinen und Heizöfen ist zu vermeiden. In die Hausanschlussleitung (Abzweigung) ist ein Absperrorgan (Hausventil) mit Entleerungsventil oder Ablasshahn, und zwar im Gebäude vor der Außenmauer und sonst soweit von der Liegenschaftsgrenze entfernt einzubauen, dass innerhalb des Privatgrundes noch hinreichend Raum für die Zweckmäßige Anbringung eines Wassermessers vor dem Hauptventil bleibt.
12. Die Nennweiten der Abzweigungen und Hausleitungen sind entsprechend ihrer Länge sowie der Zahl der Ausläufe und der an diese gestellten Leistungsanforderungen zu dimensionieren.
13. Leitungen zu Feuerwehrhydranten in Gebäuden sind selbstständig, von der Hausleitung getrennt herzustellen und sollen mindestens 50 mm Nennweite erhalten und gemäß ÖNORM B 2531 ausgeführt werden.
14. Sämtliche Wasserverbrauchs- bzw. Entnahmestellen müssen so angeordnet und eingerichtet sein, dass ein Rücksaugen in die Rohrleitungen ausgeschlossen ist.
15. Der unmittelbare Anschluss von Warmwasserbereitungsanlagen (Boileranlagen) ist nur dann gestattet, wenn in die den Warmwasserbereiter versorgende Kaltwasserleitung nebst Durchlauf- noch ein Rückschlagventil und ein Sicherheitsventil eingebaut werden. Zur Überprüfung des Rückschlagventils ist entweder ein Absperrventil mit

Entleerung zu verwenden oder zwischen dem Absperrventil und Rückschlagventil ein Entleerungsventil einzubauen. Für das Sicherheitsventil ist ebenso wie zur Entleerung des Warmwasserbereiters eine geeignete Ableitung herzustellen, die jedoch nicht unmittelbar in die Abflussleitung einmünden darf. Die dampf- und warmwasserbeheizten Warmwasserbereiter sind nach den geltenden ÖNORMEN herzustellen und mit einem Entleerungshahn zu versehen. Am Warmwasserbereiter oder in unmittelbarer Nähe des Aufstellungsortes ist die Erzeugerfirma ersichtlich zu machen. Sollen derartige Warmwasserbereiter in Versorgungsgebieten mit einem höheren hydrostatischen Druck als 6 (sechs) bar zur Aufstellung gelangen, so ist ein verlässlich wirkendes mit einem Manometer versehenes Reduzierventil einzubauen.

### **§ 11 Material und Beschaffenheit der Rohre**

1. für Druckwasserleitungen dürfen nur folgende Arten von Rohren verwendet werden:
  - a. Gussrohre gemäß ÖNORM M 5770
  - b. Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611, M 5612, M 5641
  - c. geschweißte oder nahtlose asphaltierte und bejutete oder mit Asphaltbinden umhüllte Stahlrohre gemäß ÖNORM M 5611
  - d. innen und außen verzinkte, nahtlose oder geschweißte schmiedeeiserne Gewinderohre gemäß ÖNORM M 5611
  - e. Kupferrohre gemäß ÖNORM M 5720 mit Ausnahme der Rohre mit einer Wandstärke kleiner als 0,5 mm
  - f. Bleirohre gemäß ÖNORM M 5142
  - g. Asbestzementrohre gemäß ÖNORM B 5050, B 5061
  - h. Rohre aus Polyäthylen PE-weich gemäß ÖNORM B 5170, B 5171, und PE-hart gemäß ÖNORM B 5172 und B 5173
  - i. Rohre aus Polyvinylchlorid PVC-hart gemäß ÖNORM B 5182 und B 8183
2. Die Verzinkung, Bejutung und Asphaltierung dürfen beim Verlegen nicht beschädigt werden. Die Bejutung und Asphaltierung blank gewordener Stellen ist sorgfältig zu ergänzen.
3. Rohre unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite sind für Hausanschlussleitungen nicht zulässig. Die Verwendung von Rohren unter 25 mm (1 Zoll) Nennweite ist nur für kurze Verbindungsleitungen bei kleinen Warmwasserapparaten, Handwaschtischen und Zwischenbehältern für Aborte und Spülbecken zulässig.

### **§ 12 Rohrverbindungen**

1. Die Verbindung der Bleirohre hat durch Löten mit dem Kolben oder mit der Lampe zu erfolgen. Flanschenverbindungen sind nur beim Übergang zu einem anderen Metall oder an Stellen, die öfter gelöst werden müssen, anzuwenden. Verzweigungen sind durch Anschneidung der Rohre oder durch Einbau von Formstücken und Verlötung herzustellen.
2. Die Muffenverbindungen bei Gusseisen müssen mit Schraubmuffen hergestellt werden. Die schmiedeeisernen Gewinderohre sind durch Gewindeformstücke (Temperguss . Randfittings) innen und außen verzinkt oder durch Flanschen bzw. Holländer zu verbinden.
3. Als Dichtungsmittel sind nur solche zu verwenden, die nicht gesundheitsschädlich sind.

### **§ 13 Abflussleitungen**

1. Für alle Wasserentnahmestellen sind Abflussleitungen vorzusehen, die so eingerichtet sein müssen, dass sie das ganze aus den Zapfstellen anfallende Wasser abführen.
2. Die Abflussleitungen müssen genauso wie Druckwasserleitungen gegen Frost und sonstige Beschädigungen geschützt werden. Zur Vermeidung des Aufsteigens von Kanal- oder Senkgrubengasen sind leicht zu reinigende Geruchsverschlüsse (Siphone) anzubringen. Die Abflussleitungen sind erforderlichenfalls zur Vermeidung des Leersaugens der Geruchsverschlüsse zu belüften.
3. Die gesamten Anlagen sind so einzurichten, dass ein rücksaugen von unreinen Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen möglich ist.
4. Für Abflussleitungen können Rohre aus Gusseisen, Blei, Steinzeug, Asbestzement, Kunststoff oder sonstigen geeignetem Material verwendet werden. Die Abdichtungen sind nach den einschlägigen ÖNORMEN durchzuführen.
5. Der lichte Durchmesser der Abflussleitungen muss mindestens 50 mm, bei zwei Ausgüssen oder Bädern mindestens 65 mm betragen. Abflüsse von großen Küchen (Gasthäusern) müssen mindestens 100 mm 1 W. und wirksame Fettfänge erhalten. Waagrechte Abflussleitungen müssen auf je 5 m Länge entsprechend verschließbare Putzöffnungen erhalten.
6. Für die Anordnung von Abflussleitungen sind im Übrigen die Richtlinien der ÖNORMEN B 2501 verbindlich.

### **§ 14 Nichteinhaltung der Vorschriften**

1. Sollten Tatbestände des § 14 Abs. 2 gegeben sein, ist der Wasserverband berechtigt, den Wasserbezug einzustellen und die Neubelieferung erst wieder aufzunehmen, wenn auf dem Grund des Anschlusswerbers ein versperrbarer Schacht oder im Haus des Anschlusswerbers ein versperrbarer Raum, im Wesentlichen in gleicher Größe (nach Wahl des Wasserverbandes) errichtet wird, der jeweils für den Beauftragten des Wasserverbandes zugänglich ist. In diesem Schacht bzw. Raum ist sodann die Wasseruhr und ein Absperrventil einzubauen. Vor Errichtung des Raumes/Schachtes hat der Anschlusswerber einen Kostenvorschuss in der Höhe der voraussichtlichen Auslagen beim Wasserverband zu erlegen.
2. Sollte der Anschlusswerber Wasser gestohlen haben, eigenmächtig den Wasserzähler ausgebaut, die Zuleitung umgeändert haben, die Plombe, welche am Wasserzähler angebracht ist, gelöst haben oder sonst Handlungen unternommen haben, welche einen Wasserbezug ohne Verrechnung ermöglichen, so ist er verpflichtet, die dreifache Arbeitsgebühr . Berechnung siehe unten . zu bezahlen. Grundlage bildet der höchste Jahresbezug in m<sup>3</sup>, berechnet nach dem zuletzt gültigen Tarif für ein Jahr. Es bleibt jedoch dem Wasserverband unbenommen, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen. Sollten unrichtige Angaben für die Berechnung der Grund-Bereitstellungsgebühr gemacht worden sein, so ist der Anschlusswerber/Abnehmer verpflichtet, das Zweifache der richtigen Bereitschaftsgebühr binnen einem Monat nach Bekanntgabe nachzuzahlen.

### **§ 15**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.